

## E. I. Angelegenheiten der Landesbank der Rheinprovinz und des von dieser verwalteten Meliorationsfonds.

Ueber die Angelegenheiten der Landesbank und des von ihr verwalteten Meliorationsfonds liegt der nachstehende von dem Direktor erstattete und von dem Kuratorium der Landesbank geprüfte Bericht vor.

### Bericht

des Direktors der Landesbank über die Verwaltung der Landesbank der Rheinprovinz für das Kalenderjahr vom 1. Januar 1915 bis 31. Dezember 1915.

#### Allgemeines und Personalien.

Durch Beschluß des Provinzialausschusses vom 17. März 1915 wurde der Rechnungsdirektor Bernegau zum Landesbankrat mit den Funktionen des I. Rechnungsdirektors ernannt.

Das Kuratorium bestand am Schlusse des Berichtsjahres aus den Herren:

Landrat und Königlich-Kammerherr Graf Weiffel von Gynnich, Vorsitzender,  
Landeshauptmann, Regierungspräsident a. D., Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat  
Dr. von Renvers, stellvertretender Vorsitzender,

Landrat Geheimer Regierungsrat Eich,  
Kommerzienrat Laeis, gestorben am 5. Januar 1916,  
Bergrat Kreuser,  
Geheimer Kommerzienrat Hueck,  
Geheimer Regierungsrat Dr. Lohé, Direktor der Landesbank.

Das Kuratorium ist während des Berichtsjahres achtmal zu Sitzungen zusammengetreten, um über die nach § 19 des Statuts der Landesbank seiner Entscheidung unterliegenden Angelegenheiten zu beschließen.

Das Geschäftsjahr 1915 stand, gleich wie das zweite Halbjahr 1914, vollständig unter dem Einflusse der Kriegseignisse. Eine erhebliche Begehung von Rheinprovinz-Anleihen war unmöglich, woraus sich die Notwendigkeit ergab, das langfristige Darlehnsgeschäft stark einzuschränken. Eine Reihe von Darlehen wurde noch, meist auf Grund der vor Ausbruch des Krieges in Geltung befindlichen Bedingungen, ausgezahlt.

Das Hauptgeschäft bestand in der Gewährung kurzfristiger, jederzeit kündbarer Darlehen an öffentliche Anstalten, Gemeinden und Kreise; sie erfolgte in der Hauptsache gegen Unterlage von mündelsicheren Wertpapieren, vielfach im Wege des Wechselkredits und in wenigen besonderen Fällen auf Grund rechtsverbindlicher Beschlüsse öffentlich rechtlicher juristischer Personen. Die erstmaligen Auszahlungen für diese Art Darlehen erreichten die Summe von  
419 493 250,91 Mark.

Außerdem erhöhte die Landesbank der Rheinprovinz den im Vorjahre gewährten Kredit an die Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz von ca. 11 Millionen auf 38,7 Millionen Mark, wodurch diese Anstalt in die Lage kam, einen erheblichen Teil der kommunalen rheinischen Geldbedürfnisse in besonders billiger Weise zu befriedigen.

Eine Hauptaufgabe der Landesbank bestand in der erheblichen Arbeit für Zeichnung und Unterbringung der zweiten und dritten Kriegsanleihe.

Während die Zeichnung der Landesbank für sich und ihre Kundschaft bei der ersten Kriegsanleihe 100 Millionen betragen hatte, erreichte sie bei der

zweiten Kriegsanleihe 210 Millionen und bei der  
dritten " 370 "

Besonderer Dank für dieses hervorragend günstige Ergebnis gebührt unseren rheinischen Sparkassen, welche zu dem Gesamtergebnis von 680 Millionen nicht weniger als

**487 Millionen**

beigesteuert haben. Die Einrichtung der Landesbank als Zentrale der rheinischen Sparkassen hat sich bei diesen Anlässen hervorragend bewährt.

Bemerkt mag werden, daß die Landesbank die für Kriegsanleihen erforderlichen Vorschüsse erheblich unter dem Satz der Reichsdarlehnskasse zur Verfügung stellte.

Aus dem Agio-Reservekonto wurde ein Betrag von 1 300 000 Mark zur Abschreibung auf die unter den Aktiven stehende 39. Ausgabe 4%iger Rheinprovinz-Anleihenentnommen.

Die im Anfange des Krieges gegründete

#### **Kriegsversicherung**

auf Gegenseitigkeit im Interesse der Hinterbliebenen unserer gefallenen rheinischen Krieger hat auch im Laufe dieses Geschäftsjahres einen erfreulichen Zuwachs erfahren. Es waren ihr am 31. Dezember 1915

**126 100 Krieger** mit einem Versicherungskapital von **2 007 440 Mark**

angeschlossen. In dringenden Fällen hat die Landesbank der Rheinprovinz aus dem von ihr gebildeten Kriegshilfsfonds Vorschüsse an bedürftige Hinterbliebene gefallener Krieger geleistet, die bei der späteren Auflösung der Kasse dem Kriegshilfsfonds zurückzuerstatten sind. Als gefallen gemeldet sind bis 31. Dezember 1915 **3444 Krieger** mit **7006 Anteilscheinen**.

#### **Das Wertpapier-Depotgeschäft**

hat im Zusammenhang mit der Abwicklung der Kriegsanleihen einen weiteren, außergewöhnlichen Umfang angenommen. Ohne die noch nicht zur Ablieferung gelangte dritte Kriegsanleihe beträgt der **Brutto-Zuwachs 110 929 629,87 Mark**.

#### **Zinsen und Tilgungsraten.**

Der Eingang der Zinsen und Tilgungsraten war ein recht befriedigender. Bei Abfassung dieses Berichts waren von dem Zinsensoll der einzelnen Termine des Berichtsjahres in einer Gesamthöhe von 24 586 062,93 Mark nur mehr rückständig: 68 277,05 Mark = 0,2777 %, außerdem aus früheren Jahren 9413,59 Mark.

Den kommunalen Verwaltungen gegenüber hat die Landesbank der Rheinprovinz durch Aussetzung der Tilgung, durch Herabsetzung der Tilgungssätze und Gewährung von Vorschüssen den jetzt obwaltenden Verhältnissen Rechnung getragen, ohne irgend eine Vergütung dafür zu beanspruchen, obwohl ihr hierdurch 3 749 007,98 Mark Betriebsmittel entgingen.

Mit Genugtuung darf festgestellt werden, daß auch im abgelaufenen Geschäftsjahre allenthalben das Interesse für die

### unkündbare Tilgungshypothek,

für deren Förderung das rheinische Kreditinstitut seit 25 Jahren bahnbrechend wirkte — rund 97% der Darlehen sind mit Tilgungszwang ausgestattet —, zugenommen hat; die Tilgungshypothek wird nunmehr allgemein als eins der wichtigsten Hilfsmittel für die Entschuldung des Grundbesitzes anerkannt; sie wird auch im städtischen Grundstücksmarkte allmählich wieder gesunde Verhältnisse herbeiführen.

Die vom Unterzeichneten verfaßten Grundsätze für die

### Behandlung der II. Hypotheken

(siehe Anlage I) haben in weiten Kreisen Beachtung und Anerkennung gefunden. Um diese Grundsätze in der Praxis zur Durchführung bringen zu können, hat der Unterzeichnete für den Ende Januar 1916 versammelten Provinziallandtag eine Vorlage ausgearbeitet, die eine Änderung der Statuten der Landesbank der Rheinprovinz dahingehend ins Auge faßt, daß

1. die Grenze der Beleihung städtischer Grundstücke von 50% des Tagwertes auf 60% erhöht wird und
2. bei städtischen Grundstücken und Gebäuden die Beleihung bis zu 75 vom Hundert dieses Wertes zulässig ist, wenn eine leistungsfähige Gemeinde für den 60 vom Hundert übersteigenden Teil der Beleihung die Bürgschaft übernimmt.

Der Provinziallandtag hat den entsprechenden Antrag des Provinzialausschusses mit dem Zusatz angenommen, daß im Falle der Nr. 2 die Provinzialverwaltung ein Drittel des etwaigen Ausfalles trägt, (siehe Anlage II).

Der Gedanke, daß der Krieg tiefe Wunden besonders in den Kreisen des kleinen Handels und Gewerbes schlägt, zu deren Heilung rechtzeitig Vor Sorge getroffen werden muß, hat den Unterzeichneten veranlaßt, bereits am 2. Oktober 1915 für den bevorstehenden Provinziallandtag die Gründung einer provinziellen

### Kriegshilfskasse

unter Mitwirkung des Staates in Vorschlag zu bringen. Der vom Provinzialausschuß genehmigte Entwurf fand bei den zuständigen Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen beifällige Zustimmung; es ist ein Zuschuß des Staates von 3 Millionen Mark ins Auge gefaßt, sofern der gleiche Betrag vom Provinziallandtag zur Verfügung gestellt wird. (siehe Anlage III).

Auch diese Vorlage hat inzwischen einstimmige Annahme im 56. Provinziallandtag gefunden und so sind denn der Verwaltung der Landesbank im kommenden Geschäftsjahre neue außerordentlich wichtige Aufgaben gestellt.

Mit Genugtuung darf festgestellt werden, daß die vom Unterzeichneten gegebene Anregung zur Gründung einer Kriegshilfskasse im ganzen Staate Nachahmung gefunden hat und ebenso die von ihm ausgearbeiteten Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Kasse in fast allen Provinzen als Muster gedient haben.

Das Ergebnis des Geschäftsjahres ist ein recht befriedigendes gewesen, trotzdem die Verwaltung der Landesbank darauf Bedacht genommen hatte, den Sparkassen die glänzende Mitwirkung an den nationalen Anleihen durch besonders günstige Kreditbedingungen zu erleichtern.

Bezüglich der Höhe des Reingewinns sei bemerkt, daß ein Betrag von 214 472,58 Mark — Zinsanteile des Rechnungsjahres 1915 — bereits beim Reingewinn des Jahres 1914 ausgewiesen wurde.

Das Stillliegen im Darlehensgeschäft machte sich natürlich im Erträgnis dieses Geschäftszweiges ungünstig bemerkbar.

In Nachstehendem soll die Entwicklung des Geschäfts an der Hand der Bilanzposten im Einzelnen erläutert werden.

## A. Aktiva.

### I. Darlehensforderungen.

#### 1. Langfristige Darlehen.

Am Ende des Geschäftsjahres 1914 stellten sich diese auf	. 629 133 872 Mk. 97 Pf.
An neuen Darlehen wurden seit dem 1. Januar 1915 ausgezahlt	4 800 252 " 36 "
	<u>633 934 125 Mk. 33 Pf.</u>

Dagegen wurden getilgt bzw. in 1915 vorzeitig zurückgezahlt	14 637 856 " 34 "
so daß am Schlusse des Jahres 1915 die Darlehensforderungen	. 619 296 268 Mk. 99 Pf.

betragen.

Die Darlehensforderungen der Landesbank verzinzen sich Ende 1915 wie folgt:

zu 3½ %	Zinsen 120 715 186 Mk. 65 Pf.
" 3 <sup>6</sup> / <sub>10</sub> %	" 15 233 945 " 24 "
" 3¾ %	" 76 339 419 " 01 "
" 4 %	" 158 762 017 " 51 "
" 4,1 %	" 99 056 208 " 28 "
" 4,2 %	" 36 315 175 " 49 "
" 4 <sup>1</sup> / <sub>8</sub> %	" 13 548 464 " 51 "
" 4,15 %	" 50 314 639 " 16 "
" 4 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> %	" 22 375 502 " 79 "
" verschiedene %	" 26 635 710 " 35 "
	<u>zusammen 619 296 268 Mk. 99 Pf.</u>

Die Durchschnittsziffer der Darlehen betrug Ende 1915:

1. ländliche	. . . . . 13 194 Mk. 35 Pf.
2. städtische	. . . . . 21 822 " 62 "
3. kommunale	. . . . . 79 564 " 69 "
4. Kleinbahndarlehen	. . . . . 462 508 " 17 "

Es wurden 293 Anträge auf Freigabe von Grundstücken aus dem Hypothekenverbande genehmigt.

Im Jahre 1915 blieben 177 Darlehensschuldner mit Zinsen im Betrage von 68 277,05 Mark im Rückstande gegenüber einem Gesamt-Zinsen-Einnahmefuß von 24 586 062,93 Mark.

Von den am Schlusse des Jahres 1914 noch schwebenden 15 Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen (siehe vorjährigen Bericht) sind 11 Zwangsversteigerungen, darunter 4 mit Zwangsverwaltung, und außerdem 1 Zwangsverwaltung erledigt. 1 Zwangsverwaltung läuft noch.

Im Jahre 1915 war die Landesbank an 9 weiteren Zwangsversteigerungen, darunter 2 Zwangsversteigerungen mit Zwangsverwaltung, und außerdem an 6 Zwangsverwaltungen beteiligt, von denen 5 Zwangsversteigerungen erledigt sind. Beim Jahreschluß schweben insgesamt noch 8 Zwangsversteigerungen, darunter 2 mit Zwangsverwaltung, und außerdem 7 Zwangsverwaltungen. Bei 1 Zwangsversteigerung erlitt die Landesbank einen Ausfall von 2473,72 Mark, der aus Zinsgewinn gedeckt wird.

## 2. Kurzfristige Darlehen.

Die Lombard- und Vorschußzahlungen betragen Ende 1914 . . . . .	54 017 118 Mk. 40 Pf.
Zugang in 1915 . . . . .	419 493 250 „ 91 „
	zusammen 473 510 369 Mk. 31 Pf.
Abgang in 1915 . . . . .	282 096 883 „ 14 „
	<u>Bestand Ende 1915 191 413 486 Mk. 17 Pf.,</u>

bestehend in Darlehen an Sparkassen, Korporationen und Private, sowie an Gemeinden und Kreise . . . . . 191 111 855 Mk. 98 Pf.  
und in Vorschüssen an die Provinzialverwaltung 301 630 „ 19 „

Die außerordentliche Steigerung des Lombardgeschäftes erklärt sich aus den hohen Anforderungen, welche durch den Ausbruch des Krieges und die starke Beteiligung der rheinischen Sparkassen an der Kriegsanleihe vorübergehend hervorgerufen wurden. Die Abwicklung dieser Vorschüsse hat bei Herausgabe dieses Berichtes weitere erhebliche Fortschritte gemacht.

Im Lombardverkehr mit Sparkassen stellten sich die Auszahlungen auf . . . . .	354 583 963 Mk. 14 Pf.
die Rückzahlungen auf . . . . .	221 224 251 „ 68 „
	133 359 711 Mk. 46 Pf.
so daß sich zuzüglich des Vortrages von 1914 in Höhe von . . . . .	38 507 432 „ 40 „
der Bestand an Vorschüssen auf . . . . .	<u>171 867 143 Mk. 86 Pf.</u>

Ende 1914 betragen die an Gemeinde- und Stadtkassen ausgegebenen Lombarddarlehen und Vorschüsse . . . . .	3 956 284 Mk. 85 Pf.
Im Jahre 1915 wurden weiter ausgezahlt . . . . .	21 680 912 „ 28 „
	25 637 197 Mk. 13 Pf.
	zurückgezahlt 20 122 172 „ 13 „
so daß sich Ende 1915 ein Bestand von . . . . .	<u>5 515 025 Mk. — Pf.</u>

ergibt.

## II. Barbestand, Wechsel, Postscheck- und Bankguthaben.

Die Bewegungen, die im Jahre 1915 sich bei diesen Aktiven vollzogen haben, werden durch nachstehende Tabelle wiedergegeben:

	Kasse		Reichsbank- guthaben		Wechsel		Bank- guthaben		Post- scheckverkehr	
	M	℔	M	℔	M	℔	M	℔	M	℔
Bestand am 1. Januar 1915 . . . . .	223 394	57	775 049	85	6 445 000	—	5 025 772	38	238 760	70
hierzu die Gesamtein- nahme des Jahres . . . . .	60 219 160	17	573 549 998	42	259 617 500	—	185 596 411	57	91 337 692	77
=	60 442 554	74	574 325 048	27	266 062 500	—	190 622 183	95	91 576 453	47
abzüglich der Ausgabe des Jahres . . . . .	60 172 294	58	573 201 613	69	262 790 000	—	184 674 794	49	91 380 201	25
verbleibt am 31. De- zember 1915 ein Be- stand von . . . . .	270 260	16	1 123 434	58	3 272 500	—	5 947 389	46	196 252	22

Bestand: Gesamtsumme 10 809 836 Mark 42 ℔. Bilanz Aktiva Nr. 3.

Die Umsätze sind auf allen Konten ganz erheblich gestiegen. Wie sich der bargeldlose Geldverkehr beim Eingang der Darlehnszinsen und Tilgungsraten im einzelnen abgewickelt hat, zeigen die folgenden Zahlen:

Rech- nungs- jahr	Verrechnungen mit Banken pp.		Durch Postscheckamt in Köln		Reichsbank-Giro-Konto		sonstige Ueber- weisungen		Kasse		Total			
	M	℔	M	℔	M	℔	M	℔	M	℔	M	℔		
1909	13 522 278	99	2 918 680	47	2 738 573	56	5 899 363	12	1 981 377	66	3 500 642	71	30 060 916	51
1910	16 528 051	60	5 182 239	62	2 132 895	68	4 906 121	06	2 309 533	67	2 570 018	04	33 628 859	67
1911	19 307 213	38	6 611 747	21	1 818 474	15	6 178 761	94	1 991 030	44	1 652 091	36	37 559 318	48
1912	23 744 732	29	5 809 153	37	1 389 693	37	4 155 988	15	1 714 915	97	1 192 517	79	38 007 000	94
1/4 Jahr 1913	23 075 495	89	7 904 955	89	1 506 841	38	4 905 019	—	2 008 788	17	1 434 732	64	40 835 832	97
1914	22 540 628	06	9 271 668	12	994 901	88	5 199 995	17	1 709 004	—	1 070 535	04	40 786 732	27
1915	20 484 323	78	11 061 294	23	663 213	43	5 489 785	95	1 369 267	02	733 636	24	39 801 520	65

Der eigentliche Bar- und Kassenverkehr hierbei beträgt mithin nur mehr 5%.

Auch im Verkehr mit den Sparkassen und Gemeindefassen hat die Ausschaltung des baren Geldverkehrs durch Verrechnungen ganz bedeutende Fortschritte gemacht.

### III. Wertpapiere.

Der Bestand an eigenen Wertpapieren besteht aus:

a) eigenen zurückgekauften Rheinprovinz-Anleiheſcheinen und zwar:

3 <sup>0</sup> / <sub>100</sub> igen	im Nennwerte von	1 144 000	Mk.
3 <sup>1</sup> / <sub>3</sub> % igen	" " "	450 600	"
3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> % igen	" " "	1 905 000	"
3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> % igen	" " "	5 261 800	"
3 <sup>6</sup> / <sub>10</sub> % igen	" " "	670 500	"
3 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> % igen	" " "	834 000	"
4 <sup>0</sup> / <sub>100</sub> igen	" " "	1 199 200	"
		Nennwert	11 465 100 Mk.

die mit . . . . . 9 680 800 Mk. 30 Pf.  
zu Buch stehen,

b) noch nicht begebenen 40 Millionen Mark 4<sup>0</sup>/<sub>100</sub> igen Rheinprovinz-Anleiheſcheinen 39. Ausgabe zum Buchwerte von . . . . . 38 700 000 Mk. — Pf.

c) Reichs- und Staatsanleihen im Nennwerte von 9 151 400 Mark und zwar:

1. 3 <sup>0</sup> / <sub>100</sub> igen	mit 2 262 200 Mk. à 70%	. . . . .	1 583 540	Mk.	—	Pf.
2. 3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> % igen	" 4 262 000 " à 80,38%	. . . . .	3 425 802	"	—	"
3. 4 <sup>0</sup> / <sub>100</sub> igen	" 2 471 600 " à 93,045%	. . . . .	2 299 707	"	50	"
4. 5 <sup>0</sup> / <sub>100</sub> igen	" 2 200 " à 97,4813%	. . . . .	2 144	"	60	"

Buchwert: 7 311 194 Mk. 10 Pf.

Nicht als Aktivposten aufgeführt sind die endgültig zur Tilgung ausgeforderten 6 537 300 Mark Nennwert Rheinprovinz-Anleiheſcheine, die daher auch vom Umlauf der Rheinprovinz-Anleiheſcheine auf der Passivseite in Abzug gebracht wurden.

### IV. Öffentliche Hinterlegungsstelle für Wertpapiere.

Die Zahl der Hinterleger stieg im Berichtsjahre 1915 von 2474 auf 3105, die Zahl der Depots von 9493 auf 11 711 mit einem Gesamtbetrage von 436 874 281 Mark 51 Pf.

Der Jahreszuwachs an hinterlegten Wertpapieren war der stärkste seit Bestehen der Landesbank.

Die hinterlegten Rheinprovinz-Anleiheſcheine beliefen sich Ende 1915 auf 189 611 300 Mark = rd. 41,178% des Gesamtumlaufs.

V. Die Beteiligung der Landesbank der Rheinprovinz bei der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz in Höhe von 1 000 000 Mark wurde im Berichtsjahre vollzogen.

### VI. Immobilienkonto.

Die Immobilien bestehen aus dem Bankgebäude Friedrichstraße 60 und Fürstenwall 154 nebst dem neuen Treppbau und dem auf diesem errichteten Oberlichtsaale, sowie aus den Häusern Friedrichstraße 56 und 58 mit einem Gesamtwerte von 784 746 Mark 30 Pf., die abgeschrieben sind.

Das nach dem vorjährigen Bericht übernommene Haus-Grundstück erforderte weitere 9981 Mark 33 Pf., die dem Immobilien-Konto zur Last geschrieben wurden. Das Grundstück ist zwischenzeitlich verkauft worden.

## B. Passiva.

### I. Eigenes Vermögen.

1. Der Stammfonds beträgt unverändert . . . . .	3 000 000 Mk. — Pf.
2. Der Reservefonds A. (Provinzial-Reservefonds) beträgt . . . . .	2 000 000 Mk. — Pf.
3. Der Reservefonds B. (Landesbank-Reservefonds) betrug nach dem vor-	
jährigen Abschluß . . . . .	5 800 000 Mk. — Pf.
Im Jahre 1915 wurden ihm aus dem Zinsgewinn des	
Jahres 1914 . . . . .	500 000 „ — „
zugeführt, so daß er Ende 1915 . . . . .	6 300 000 Mk. — Pf.
betrug.	
4. Der Reservefonds „Sonderrücklage des Effektengeschäfts“ hatte Ende	
1914 einen Bestand von . . . . .	150 175 Mk. 37 Pf.
Im Jahre 1915 wurden ihm zugeführt . . . . .	42 630 „ 10 „
Bestand Ende 1915 . . . . .	192 805 Mk. 47 Pf.
Der starke Zuwachs der hinterlegten Wertpapiere hat naturgemäß mit der Zeit ver-	
mehrte Einnahmen aus diesem Geschäftszweig zur Folge.	
5. Dem Fonds für Nachlässe in Notstandsfällen in Höhe von . . . . .	9 538 Mk. 93 Pf.
wurden im Rechnungsjahre 1915 wieder zugeführt . . . . .	461 „ 07 „
so daß Ende 1915 ein Bestand von . . . . .	10 000 Mk. — Pf.
verblieb.	
6. Der Stempelfonds hatte Ende 1914 einen Bestand von . . . . .	748 393 Mk. 28 Pf.
Im Rechnungsjahre 1915 wurden ihm aus Beiträgen der	
Darlehensschuldner zugeführt . . . . .	36 184 „ 15 „
=	784 577 Mk. 43 Pf.
Belastet wurde der Fonds mit der im Jahre 1915 zu zahlen-	
den Effekten- und Talonsteuer im Betrage von . . . . .	29 367 „ — „
so daß am Schluß des Rechnungsjahres 1915 ein Bestand verblieb von	755 210 Mk. 43 Pf.
7. Der Kriegshilfsfonds, gebildet aus den Ueberschüssen bei der Abwicke-	
lung der 1. Kriegsanleihe gemäß Beschluß des Provinzial-Ausschusses	
vom 19. Januar 1915, betrug . . . . .	160 000 Mk. — Pf.
Demselben wurden aus der Abwicklung der 2. Kriegsanleihe zugeführt	232 318 „ 80 „
=	392 318 Mk. 80 Pf.
Dagegen wurden dem Fonds die Verwaltungskosten der Kriegs-	
versicherung sowie die Vorschüsse an die Hinterbliebenen der Kriegsver-	
sicherten (vorübergehend s. Seite 97 und Kriegsversicherung) und endlich	
Zinsnachlässe an notleidende Hypothekenschuldner der Landesbank ent-	
nommen mit . . . . .	95 006 „ 38 „
so daß Ende 1915 ein Bestand von . . . . .	297 312 Mk. 42 Pf.
verblieb.	



## 8. Agiokonto.

## a) Agio-Reservekonto.

Das Agio-Reservekonto hatte am Schlusse des Jahres 1914 einen Bestand von . . . . .	1 696 964 Mk. 75 Pf.
Durch die endgültige Zurückziehung von 1 315 000 Mark Rheinprovinz-Anleihe-scheinen aus dem Verkehr s. hierunter II. Nr. 9 ist dem Konto ein weiterer Agiogewinn von . . . . .	56 570 „ 70 „
zugeflossen.	1 753 535 Mk. 45 Pf.
Zur Abschreibung auf die neu unter die Aktiven eingestellten 40 Mill. Mark Rheinprovinz-Anleihe 39. Ausgabe wurden dem Konto dagegen entnommen . . . . .	1 300 000 „ — „
so daß sich der Bestand Ende 1915 auf . . . . .	453 535 Mk. 45 Pf.

## b) Disagio-Konto.

Das Disagio-Konto betrug Ende 1914 . . . . .	459 577 Mk. 96 Pf.
Dem Konto wurden im Berichtsjahre 1915 zugeführt:	
1. Beiträge der Darlehensschuldner . . . . .	143 493 „ 96 „
2. Erstattete Spejen . . . . .	23 526 „ 64 „
Summe	626 598 Mk. 56 Pf.

Das Konto wurde belastet mit:

1. Druck-, Emmissions- sowie Insertionskosten, Schluschein-stempel und Provisionen . . . . .	31 903 Mk. 09 Pf.
2. Sonstige Spejen . . . . .	27 482 „ 87 „
	= 59 385 Mk. 96 Pf.

Bestand des Disagio-Kontos Ende 1915 . . . . . 567 212 Mk. 60 Pf.  
also 107 634 Mark 64 Pf. mehr wie beim Jahresbeginn.

## II. Verbindlichkeiten.

## 9. Rheinprovinz-Anleihe-scheine.

Der Umlauf stellte sich Ende 1914 auf . . . . .	615 148 300 Mk.
Hierzu die im Berichtsjahre eingestellte 39. Ausgabe s. A. III b mit . . . . .	40 000 000 „
	655 148 300 Mk.
Endgültig durch Rückkauf aus dem Verkehr gezogen wurden . . . . .	1 315 000 Mk.
An verlostten Stücken wurden eingelöst . . . . .	1 007 800 „ 2 322 800 „
Es verbleiben mithin als Umlaufschuld Ende 1915 . . . . .	652 825 500 Mk.
Die eigenen Bestände verminderten sich also um 2 322 800 Mark.	

## 10. Depositen.

Der Depositenverkehr der Landesbank gestaltete sich im Rechnungsjahr 1915 wie folgt:	
Bestand am Schlusse des Rechnungsjahres 1914 . . . . .	22 214 790 Mk. 98 Pf.
Im Rechnungsjahr 1915 wurden hinterlegt . . . . .	28 520 449 „ 84 „
Summe	50 735 240 Mk. 82 „
Dagegen im Jahre 1915 zurückgezogen . . . . .	28 998 580 „ 33 „
Bestand . . . . .	21 736 660 Mk. 49 Pf.



Im Wertpapier-Depotverkehr stieg die Summe der von Gemeindefassen hinterlegten Wertpapiere von 10 875 918 Mark 49 Pf. auf 13 987 833 Mark 08 Pf. und die Anzahl der hinterlegenden Fassen von 132 auf 179.

## 12. Verwaltungskosten.

Hierzu ist zu bemerken, daß im Rechnungsjahre 1915 . . . 520 345 Mk. 73 Pf. verausgabt wurden abzüglich eigener Einnahmen aus Mieten und Vergütung der Landesversicherungsanstalt für die Aufbewahrung und Verwaltung der Effekten mit . . . . . 20 050 „ — „ so daß die Nettokosten mit . . . . . 500 295 Mk. 73 Pf. aus Zinsüberschüssen zu decken blieben.

Die Anzahl der bei der Landesbank geführten Konten betrug am 31. Dezember 1915:

17 459 Darlehnsknoten der Landesbank,	
397 „ des Meliorationsfonds,	
4 247 „ der Landesversicherungsanstalt,	
11 711 Konten der Effekten-Depots,	
2 685 sonstige Konten.	

im ganzen 36 499 Konten,  
gegen 33 947 Konten im Vorjahre.

Die Gründe für den Rückgang der Darlehnsknoten sind die gleichen, wie im Vorjahre, nämlich Rückzahlung älterer Darlehen und Zusammenlegung mehrerer Konten desselben Schuldners in ein Konto.

Der Betrag der Netto-Verwaltungskosten ist verhältnismäßig gering, wenn man erwägt, daß die Landesbank bei im ganzen 36 499 Konten einschließlich der Effektedepots, die sehr viele Arbeit bedingen, am 31. Dezember 1915 einschließlich der Darlehen des Meliorationsfonds ein Gesamtvermögen verwaltet von . . . . . 1 330 185 219 Mk. 87 Pf. Die Zunahme gegen das Vorjahr mit 33 947 Konten und einem Vermögen von . . . . . 1 069 644 093 „ 29 „ beträgt somit 2552 Konten mit einem verwalteten Vermögen von . . . . . 260 541 126 Mk. 58 Pf.

Das Vermögen der Landesbank besteht Ende 1915 aus:

1. dem Stammfonds . . . . .	3 000 000 Mk. — Pf.
2. dem Reservefonds inkl. Sonderrücklage, Stempelfonds und Fonds für Zinsnachlässe, Kriegshilfsfonds . . . . .	9 555 328 „ 32 „
3. dem Bestande des Agio-Reservekontos nach Entnahme von 1 300 000 . . . . .	453 535 „ 45 „
4. dem Bestande des Disagiokontos . . . . .	567 212 „ 60 „
5. den Immobilien im Gesamtwerte von . . . . .	842 912 „ 72 „
	<hr/>
	14 418 989 Mk. 09 Pf.

Als Netto-Zinsgewinn für 1915 verbleibt ein Betrag von . . . . . 1 959 924 Mk. 54 Pf.  
Hierzu Vortrag aus 1914 . . . . . 82 488 „ 43 „

= 2 042 412 Mk. 97 Pf.

der zur Verfügung des Provinzialausschusses steht.

## 13. Jahresrechnungen.

Die Jahresrechnungen der Landesbank sind bis einschließlich 1913 entlastet.

**Rheinischer Meliorationsfonds.**

Das Stammkapital des Rheinischen Meliorationsfonds beträgt einschließlich eines demselben aus Notstandsfonds zugeflossenen Betrages von 3800 Mark . . . 2 003 800 Mk. — Pf.

Die Darlehnsforderungen betragen Ende 1914 . . . . . 1 802 782 Mk. 38 Pf.

darauf wurden in 1915 zurückgezahlt . . . . . 124 091 Mk. 52 Pf.

dagegen an neu bewilligten Darlehen ausgezahlt 77 400 " — "

mithin Abgang 46 691 " 52 "

Summe der Darlehnsforderungen Ende 1915 1 756 090 Mk. 86 Pf.

Hierzu der am Schlusse des Jahres verbliebene Barbestand von 247 709 " 14 "

Summe 2 003 800 Mk. — Pf.

Düsseldorf, 8. Mai 1916.

**Der Direktor der Landesbank der Rheinprovinz.**

Dr. Lohe.

Geheimer Regierungsrat.

**Gewinn- und Verlustrechnung vom 31. Dezember 1915.**

Ausgaben.		M	§	Einnahmen.		M	§
1	Zinsen von Rheinprovinz-Anleihe-			1	Vortrag aus 1914 . . . . .	82 488	43
	scheinen . . . . .	22 405 623	79	2	Zinsen von langfristigen Darlehen . . . . .	24 337 773	69
2	" " Depositen . . . . .	956 343	66	3	" " kurzfristigen Darlehen . . . . .	3 709 470	40
3	" " Kontokorrent-Guthaben . . . . .	3 117 358	07	4	" " Bankguthaben . . . . .	208 266	12
4	Verwaltungs- und sonstige Kosten . . . . .	500 295	73	5	" " Wertpapieren . . . . .	318 681	79
5	Reingewinn . . . . .	2 042 412	97	6	" " Wechseln . . . . .	365 353	79
	Summe	29 022 034	22		Summe	29 022 034	22

## Bilanz der Landesbank

## Aktiva.

	„	¢
1 Darlehensforderungen:		
a) langfristige Darlehen . . . . .	619 296 268	99
b) kurzfristige, durch Verpfändung von mündelsicheren Wertpapieren gedeckte Darlehen . . . . .	184 267 621	73
c) sonstige jagungsgemäß gedeckte Darlehen . . . . .	6 844 234	25
d) Forderungen an Beiträgen zum Disagiofonds . . . . .	6 793	17
	<u>810 414 918</u>	<u>14</u>
2 Vorschüsse an die Provinz und kleinere Vorschußkonten . . . . .	1 297 537	50
3 Barbestand, Wechsel, Postcheck- und Bankguthaben . . . . .	10 809 836	42
4 Mündelsichere Wertpapiere im Nennwert von 60 463 100 Mark, abgeschrieben auf . . . . .	55 691 994	40
Außerdem ist ein zu Tilgungszwecken endgültig aus dem Verkehr gezogener Bestand von Rheinprovinz-Anleihecheinen im Nennwerte von 6 537 300 Mark vorhanden.		
5 Beteiligung bei der Provinzial-Lebensversicherungs-Anstalt der Rheinprovinz . . . . .	1 000 000	—
6 Forderungen an das Rechnungsjahr 1916, Zinsanteile: . . . . .	180 904	07
7 Immobilien:		
a) Das Bankgebäude Friedrichstraße 60 und Fürstenwallstraße 154, der neue Treppenturm und der auf demselben errichtete Oberlichtsaal, sowie die Häuser Friedrichstraße 56 und 58 im Gesamtwerte von 784 746 Mark 30 Pf. nebst sämtlichem Inventar abgeschrieben,		
b) ferner ein übernommener Besitz im Gesamtwerte von 68 147,75 Mark, abgeschrieben bis auf . . . . .	9 981	33
	<u>—</u>	<u>86</u>
	<u>879 405 171</u>	<u>86</u>

vom 31. Dezember 1915.

## Passiva.

	„	¢
A. Eigenes Vermögen:		
1 Stammfonds . . . . .	3 000 000	—
2 Reservefonds A (Provinzial-Reservefonds) . . . . .	2 000 000	—
3 Reservefonds B (Landesbank-Reservefonds) . . . . .	6 300 000	—
4 Sonderrücklage des Effektengeschäftes . . . . .	192 805	47
5 Fonds für Nachlässe in Notstandsfällen . . . . .	10 000	—
6 Stempelfonds . . . . .	755 210	43
7 Kriegshilfsfonds . . . . .	297 312	42
8 Agiofonds:		
a) Agio-Reservekonto . . . . .	453 535,45	92
b) Disagiofonds . . . . .	567 212,60	—
	<u>1 020 748</u>	<u>05</u>
B. Verbindlichkeiten:		
9 in Rheinprovinz-Anleihen: . . . . .	659 362 800	92
Hiervon ab zu Tilgungszwecken endgültig aus dem Verkehr gezogene Stücke . . . . .	6 537 300	—
	<u>652 825 500</u>	<u>—</u>
10 Depositen des Provinzialverbandes, seiner Anstalten und Dritter . . . . .	21 984 369	63
11 Sonstige Creditoren . . . . .	155 081 812	89
12 Accepte (auf Grund Beschlusses des Provinzialausschusses vom 9. Nov. 1915) . . . . .	34 600 000	—
13 Zinsgewinn aus 1915 nach Abzug der Verwaltungskosten . . . . .	1 959 924,54	92
Hierzu Vortrag aus 1914 . . . . .	82 488,43	—
	<u>2 042 412,97</u>	<u>92</u>
Davon sind bereits an die Provinzialverwaltung abgeführt . . . . .	705 000,—	—
Zur Verfügung des Provinziallandtages bezw. Ausschusses . . . . .	1 337 412	97
	<u>—</u>	<u>86</u>
	<u>879 405 171</u>	<u>86</u>

Die Übereinstimmung der Gewinn- und Verlustrechnung und der Bilanz mit den Büchern der Landesbank bescheinigen.

Düsseldorf, den 8. Mai 1916.

Bernegan, Landesbankrat und I. Rechnungs-Direktor.      Gremer, II. Rechnungs-Direktor.



## Anlage I.

## Ueber zweite Hypotheken.

1. Dadurch, daß das Gesetz den Begriff der mündelsichern Hypothek und damit indirekt den Begriff der nicht mündelsichern Hypothek aufgestellt und letztere als minderwertig hingestellt hat, ist die Frage in den Vordergrund gerückt: In wie weit ist die gesetzlich nicht mündelsichere Hypothek nach der Erfahrung und der Verkehrssitte minderwertig, in wie weit aber etwa von Wert?
2. Das vorsichtige Gesetz gibt eine Grenze in Prozenten an. Ist nun alles, was über diese Grenze hinaus liegt, unsolide und nicht beachtlich? Nach den Statuten der Beleihungsinstitute ist eine Beleihung über 50, 60 bzw.  $66\frac{2}{3}\%$  verboten. Ist sie deshalb verkehrsmäßig ohne Wert? Ohne Verkehrs- und Sicherheitswert?
3. Wertlos ist sie in zweifacher Beziehung:
  1. inso weit, als sie nicht als Deckung für Mündelgeld,
  2. inso weit, als sie nicht als Deckung für Pfandbriefe dienen darf.
4. Aber bestehen bleibt die Tatsache, daß jener über die mündelsichere Grenze hinaus vorhandene Wert teilweise im Verkehr als wirklicher Wert (wenn auch zweiter Klasse) geschätzt wird; dieser vorhandene Verkehrswert muß auch realisierbar, das heißt veräußerlich oder beleihbar sein.
5. Wie weit darf der Verkehr den über die Mündelsicherheit hinausgehenden Wert noch als einen beleihbaren Wert gelten lassen?  
Diese Frage führt zu der weiteren Frage:  
Welche Erwägung hat vor Jahrzehnten zu der Festlegung der Mündelsicherheitsgrenzen von 50, 60,  $66\frac{2}{3}\%$  geführt?  
Jedes Grundstück kann
  - a) durch Mißwirtschaft oder
  - b) ohne Zutun des Eigentümers durch allgemeinen Rückgang der Konjunktur oder örtliche Verhältnisse eine starke Entwertung erleiden; im Mündelinteresse ist diese mögliche Entwertung (einschließlich der Kosten der Rechtsverfolgung und der rückständigen Zinsen) auf  $\frac{1}{2}$  oder  $\frac{1}{3}$  des Wertes angenommen worden.
6. Die Erfahrung lehrt aber, daß bei normal gebauten Häusern in normaler Verkehrslage eine Entwertung im Laufe einer Generation um  $\frac{3}{10}$  kaum vorkommt, noch weniger bei fruchttragenden, landwirtschaftlichen Grundstücken; selbst bei starker Verwahrlosung kann bei letzteren kaum eine Entwertung um  $\frac{1}{4}$  vorkommen.
7. Zwischen den beiden Beleihungsarten einen Unterschied bezüglich der Höhe der Beleihungsgrenze zu machen, rechtfertigt sich schon aus zwei Gründen:
  - a) weil bei städtischem Hausbesitz sowohl der sichere Ertragswert als auch der Verkaufswert stärkeren Schwankungen unterliegt, als bei landwirtschaftlichen Grundstücken,
  - b) weil beim Hausbesitz die Abnutzungsquote und die Reparaturkosten und somit die Gefahr einer bedeutenderen Wertverschlechterung eine erheblich größere Rolle spielen, als bei landwirtschaftlichen Grundstücken.

8. Dies als richtig angenommen, ist erfahrungsmäßig — immer eine zuverlässige Wertermittlung vorausgesetzt — eine Beleihung von **Gebäuden** bis 70 %, eine solche von **landwirtschaftlichen Grundstücken** bis 75 % des Wertes innerhalb der im Verkehr angenommenen Sicherheitsgrenze.
9. Der Abnutzung der Gebäude — auch bei Landgütern — entsprechend, ist eine **fortschreitende Zwangstilgung** das unentbehrliche Mittel, die Beleihung im Rahmen des jederzeitigen, eventuell zurückgehenden Sachwertes zu halten.
10. Eine Beleihung über 70 % oder 75 % (bei Landgütern) des Wertes hinaus ist — abgesehen von den Gründen der Nr. 5 — schon deshalb abzulehnen, weil zahlreiche Fälle aus der Praxis zeigen, wie bei so hoher Beleihung der **Schuldner die dabei sich ergebenden Lasten**: Zinsen, Tilgungsbetrag, Kosten der Unterhaltung, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben, das Risiko für Mißernten und Unglücksfälle bei ländlichen Betrieben, für Leerstehen und schlechten Geschäftsgang bei Häusern usw. **nicht zu tragen vermag**.
11. Einen Kredit über 70 % (75 %) hinaus noch unter den Begriff einer Hypothek, das heißt einer dinglichen Sicherheit zu bringen, hat keinen Wert. Es geziemt sich, diesen Kredit offen als Personalkredit zu bezeichnen und zu behandeln.  
Er steht und fällt mit dem Besitzer und kann darnach nur ein kurzfristiger sein.  
Demnach ergibt sich:
12. Das Gebiet der ersten Hypothek erstreckt sich:  
a) bei Gebäuden bis zu 60 % des Wertes,  
b) bei landwirtschaftlich benutzten Grundstücken bis zu  $66\frac{2}{3}$  % des Wertes;  
das Gebiet der zweiten Hypothek:  
a) bei Gebäuden von 60—70 % des Wertes,  
b) bei landwirtschaftlich benutzten Grundstücken von  $66\frac{2}{3}$  %—75 % des Wertes.
13. Die Beleihung bei Häusern auf 50 % des Wertes zu beschränken, hat, bei den jetzigen Bauordnungen und der jetzigen Bauweise, keinen Sinn mehr; die Beleihung kann ruhig bis zu 60 % gehen, **sofern** die Taxe zuverlässig ist und die Abnutzung durch eine Tilgungsquote ausgeglichen wird. **Im sozialen Interesse** ist die Erhöhung der Beleihungsmöglichkeit dringend zu empfehlen; es wird dadurch ein erheblicher Teil der über ungenügenden Kredit klagenden Hausbesitzer zufrieden gestellt.
14. Das Bestreben, für die Stelle der zweiten Hypothek im Sinne der Nr. 12 eine praktische Beleihungsmöglichkeit zu schaffen, ist berechtigt, da sonst dieser Vermögensteil tatsächlich extra commercium gestellt sein würde.  
Aber wer beleihst diese Wertzone?
15. Eine Anstalt, welche sich ihre Betriebsmittel durch Ausgabe von Pfandbriefen beschaffen muß, kann es nicht. (Nr. 3.) Sparkassen können es nach ihren Statuten auch nicht. Private Geldgeber kommen aus mancherlei Gründen wenig in Betracht.  
Die Beleihung kann in der Regel nur dadurch ermöglicht werden, daß die **engeren politischen Verbände**: Kreise, Städte, Gemeinden, die auch die nächsten Interessenten sind, entweder  
1. eine Summe zu diesem Zwecke in bar bereitstellen und gleichzeitig eine Rücklage bilden, welche die mit solchen Beleihungen möglicherweise (wegen Mangelhaftigkeit der Taxen) verbundenen Risiken zu tragen und auszugleichen hat, oder aber  
2. gegenüber einer Anstalt, welche die Beleihung an zweiter Stelle vornehmen will, eine Ausfall- oder Ausbietungsbürgschaft übernehmen; auch in diesem Falle muß der Bürge eine Rücklage für Ausfälle schaffen.

16. Bei der Schwierigkeit, den Raum zwischen der Beleihungsgrenze für die erste Hypothek und der Grenze für die zweite Hypothek genau zu bestimmen, und bei der Notwendigkeit, bei Gewährung der zweiten Hypothek auch die **persönliche Erwerbsfähigkeit und Leistungsfähigkeit des Schuldners mit einzuschätzen**, kann die Bewilligung der zweiten Hypothek oder die Uebernahme der Garantie nur von einer **Lokalinstanz** — Kreis, Stadt, Gemeinde — erfolgen, welche die Verantwortung und das Risiko trägt.
17. Diese Lokalinstanz kann auch die Beleihung von Hausgrundstücken bis zu 75 % verantworten.
18. Eine Abwälzung dieser Entscheidung, Verantwortlichkeit und dieses Risikos auf die **Provinzialinstanz** ist untunlich. Die Provinz könnte sich nur durch Gewährung von Darlehen an die Lokalinstanz zu günstigen Bedingungen betätigen; auch kann ihr Kreditinstitut eintreten, wenn die Gefahr der Beleihung nach Nr. 15 (2) und Nr. 16 von der Lokalinstanz getragen wird.
19. Die **Einrichtung zuverlässig arbeitender lokaler Taxämter muß endlich angeordnet werden**; diese Einrichtung sollte durch das Bestreben, sie möglichst fehlerlos zu gestalten, nicht länger aufgeschoben werden.
20. Eine enge Anlehnung der Beleihungsstelle für zweite Hypotheken an die Beleihungsanstalt für die erste Hypothek ist dringend erforderlich; beide müssen, wie es in Düsseldorf geschieht, Hand in Hand arbeiten. (Vertragsgemeinschaft.)
21. Die beste Sicherheit der zweiten Hypothek ist die Lebensversicherung, besonders in der Form der **Tilgungsrestversicherung**. Um die dabei sich ergebende starke Belastung des Schuldners erträglich zu gestalten, ist es zweckmäßig, die Form zu wählen, daß zunächst nur die zweite Hypothek mit starkem Tilgungszwang (2—3 %) ausgestattet wird und die normale Tilgung für die erste Hypothek erst nach vollendeter Tilgung der zweiten Hypothek einsetzt oder aber bis zur Tilgung der zweiten Hypothek nur etwa  $\frac{1}{2}$  % beträgt.

Düsseldorf, den 9. November 1915.

Dr. Lohé.



## Anlage II.

**Änderung****der §§ 5 und 8 des Statuts der Landesbank der Rheinprovinz.****Frühere Fassung.****Darlehen.****§ 5.**

Die von der Landesbank bewilligten Darlehen sind kündbare und unkündbare; erstere sind entweder zu jeder Zeit oder nach einer vertraglich festzustellenden Frist kündbar, während die unkündbaren gegen eine bestimmte ratenweise Tilgung oder gegen Zahlung einer jährlichen Amortisationsquote in der Weise bewilligt werden, daß die Zinsen des amortisierten Teiles ebenfalls zur Amortisation verwendet werden.

Bei unkündbaren Darlehen wird dem Empfänger das Recht eingeräumt, mehrere Amortisationsquoten oder den ganzen Rest jederzeit unter den von dem Kuratorium der Landesbank vorher festgesetzten Bedingungen zu tilgen.

**Bedingungen zur Erlangung eines Darlehens.****§ 8.**

Zur Erlangung eines Darlehens ist erforderlich:

3. Die Bestellung einer hinlänglichen Sicherheit und zwar:

**Neue Fassung.****Darlehen.****§ 5.**

Die von der Landesbank bewilligten Darlehen sind kündbare oder unkündbare. Die unkündbaren Darlehen werden entweder gegen bestimmte Tilgung oder gegen Zahlung eines jährlichen Tilgungsbetrages bewilligt; in letzterem Falle werden die Zinsen des getilgten Teiles ebenfalls zur Tilgung verwendet. Auch die hypothekarisch sichergestellten kündbaren Darlehen werden nur gegen eine regelmäßige jährliche Tilgung gegeben.

Der Tilgungssatz beträgt mindestens  $\frac{1}{2}$  vom Hundert, für den 50 vom Hundert des Schätzwertes des Grundstückes übersteigenden Darlehensstil aber mindestens  $1\frac{1}{2}$  vom Hundert.

Bei unkündbaren Darlehen wird dem Empfänger ferner das Recht eingeräumt, mehrere Tilgungsbeträge auf einmal zu zahlen oder den ganzen Rest jederzeit unter den von dem Kuratorium der Landesbank vorher festgesetzten Bedingungen zu tilgen.

Das Recht der Rückzahlung kann indes auf eine vom Kuratorium zu bestimmende Reihe von Jahren ausgeschlossen werden.

**Bedingungen zur Erlangung eines Darlehens.****§ 8.**

Zur Erlangung eines Darlehens ist erforderlich:

3. Die Bestellung einer hinlänglichen Sicherheit und zwar:

**Frühere Fassung.**

- a) durch Bestellung einer Hypothek, welche bei ländlichen Grundstücken das 25 fache des Katastralreinertrages oder die ersten zwei Dritteile, und bei städtischen Grundstücken, sowie bei Gebäuden, Wäldern und Weinbergen die Hälfte des von zwei durch den Direktor der Landesbank zu ernennenden Taxatoren festgestellten Wertes der zum Unterpfande angebotenen Immobilien nicht übersteigen darf.

**Neue Fassung.**

- a) durch Bestellung einer Hypothek, welche bei ländlichen Grundstücken das 25 fache des Katastralreinertrages oder die ersten zwei Drittel, bei Wäldern und Weinbergen die Hälfte und bei städtischen Grundstücken und Gebäuden 60 vom Hundert des von zwei durch den Direktor der Landesbank zu ernennenden Taxatoren festgestellten Wertes der zum Unterpfand angebotenen Immobilien nicht übersteigen darf.

Bei städtischen Grundstücken und Gebäuden ist die Beleihung bis zu 75 vom Hundert dieses Wertes zulässig, wenn eine leistungsfähige Gemeinde für den 60 vom Hundert übersteigenden Teil der Beleihung die Bürgschaft übernimmt.

---

Genehmigt durch Beschluß des 56. Rheinischen Provinziallandtags in der Sitzung vom 2. Februar 1916.

Die von dem 56. Rheinischen Provinziallandtage am 2. Februar 1916 beschlossene, hier angeheftete neue Fassung der §§ 5 und 8 des Statuts der Landesbank der Rheinprovinz wird hierdurch genehmigt.

Berlin, den 8. April 1916.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs.

**Das Staatsministerium:**

gez. Frhr. v. Schorlemer, gez. Lenke,  
gez. v. Loebell.

Genehmigungsurkunde.

IV a. 624; M. f. L. I. A. II. c. 4558;

Fin. Min. I. 3057.

---

## Anlage III.

**Grundzüge****für die Errichtung einer Kriegshilfskasse der Rheinprovinz.****§ 1. Zweck**

der Kriegshilfskasse ist die Gewährung von Darlehen — verzinslichen oder zinsfreien — an Kriegsteilnehmer oder deren Angehörige zum Zwecke der Wiederherstellung ihrer selbständigen geschäftlichen Existenz, besonders zur Wiederaufrichtung eines Handwerks- oder kleineren Gewerbebetriebes.

**§ 2. Die Mittel der Kasse bestehen**

1. in einem Betrage von 3 Millionen Mark, welchen die Provinzialverwaltung zur Verfügung stellt; die Provinzialverwaltung wird diesen Betrag entweder durch eine besondere, diesem Zweck angepasste Anleihe, oder durch Ausgabe von Wechseln oder von Schatzanweisungen der Provinz, letztere mit einer Laufzeit von höchstens 5 Jahren, beschaffen. Die Gesamtschuld ist spätestens in 15 Jahren nach dem Friedensschluß zu tilgen;
2. in dem von der Landesbank angesammelten und noch anzuzammelnden Bestande des Kriegshilfsfonds, soweit er nicht für die Unterstützung der Schuldner der Landesbank zurückgehalten werden muß;
3. in einem einmaligen Beitrage des Staates in Höhe von 3 Millionen Mark. Dieser Betrag ist entsprechend dem auf ihn entfallenden tatsächlichen Zinsaufkommen zu verzinsen und nach Abzug von 15 %, welche der Kasse als Fonds für Ausfälle verbleiben und nicht rückstattungs-pflichtig sind, vom 1. April 1919 ab in sieben gleichen Jahresraten zurückzuzahlen.

**§ 3. Geschäftsgrundsatz.**

Soweit Real- oder Personalkredit, insbesondere genossenschaftlicher Kredit, füglich nicht in Anspruch genommen werden kann und Unterstützungsbedürftigkeit und Würdigkeit vorliegt, sollen — geeignetenfalls unter Mitwirkung von Genossenschaften — kurzfristige, eventuell zu erneuernde Vorschüsse mit Bürgschaft oder ohne solche an die in § 1 Genannten gegeben werden.

Die Vorschüsse sind in der Regel

1. mäßig zu verzinsen,
2. in Raten zu tilgen.

**§ 4.**

Die Verwaltung der Kriegshilfskasse erfolgt durch die Landesbank nach Maßgabe einer besonderen, vom Provinzialausschuß zu erlassenden Geschäftsordnung. Diese bedarf der Genehmigung des Ober-Präsidenten.

## § 5.

Die Bewilligung von Darlehen erfolgt durch einen Ausschuß, bestehend aus dem Landeshauptmann oder seinem Stellvertreter, dem Direktor der Landesbank oder seinem Stellvertreter und einem dazu bestellten Oberbeamten der Landesbank.

Vor der Entscheidung über die Darlehensgesuche sind die beteiligten Stadt- bzw. Landkreise oder Gemeinden um gutachtliche Äußerung zu ersuchen. Diese haben ihrerseits die Berufsvertretungen des Handwerks, des Handels und der Landwirtschaft, insbesondere auch die Kreditgenossenschaften zur Mitwirkung heranzuziehen.

## § 6.

Neben der Dotierung der Kasse durch Staat und Provinz (§ 2) soll auf fortlaufende Unterstützung derselben aus Ueberschüssen der Landesbank, der Landesversicherungsanstalt und der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt Bedacht genommen werden, auch wird auf Stiftungen Dritter (besonders solcher, die aus dem Kriege und aus den Leistungen der hilfsbedürftigen Kriegsteilnehmer Nutzen gezogen) gerechnet. Diese Zuschüsse sollen besonders zur Dotierung eines Reservefonds, sowie für ausnahmsweise Bewilligungen benutzt werden.

## § 7.

Die Lebensversicherung in jeder Form, besonders der der Volksversicherung, ist im Kundenkreise der Hilfskasse kräftig zu fördern.

## § 8.

Die Mitarbeit der Stadt- und Landkreise oder der Gemeinden bei der Tätigkeit der Kriegshilfskasse kann nicht entbehrt werden; sie hat zu bestehen in finanzieller Beteiligung an den in § 1 bezeichneten Darlehen oder in Garantieübernahme und in sorgfältiger Prüfung der einzelnen Anträge (Risikogemeinschaft).

Für die Beteiligung der vorgenannten Kommunalverbände an den zu gewährenden Darlehen sind vom Provinzialausschuß allgemeine Grundsätze aufzustellen mit dem Ziele, in der Regel nach der Höhe der Aufwendungen der Beteiligten unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit die Höhe der zu leistenden Zuschüsse zu bemessen.

---

Genehmigt durch Beschluß des 56. Rheinischen Provinziallandtags in der Sitzung vom 2. Februar 1916 und von den zuständigen Herren Ministern durch Erlaß vom 9. Juni 1916.

---